

Hauptsatzung der Stadt Schleiz

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 270) hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in der Sitzung vom 12. November 2024 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Schleiz beschlossen:

§ 1 Name

(1) Die Stadt führt den Namen Schleiz.

(2) Folgende Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt:

Burgk
Burgkhammer
Crispendorf
Dörflas
Dröswein
Erkmannsdorf
Gräfenwarth
Grochwitz
Isabellengrün
Langenbuch
Lössau
Möschlitz
Oberböhmendorf
Oschitz
Wüstendittersdorf

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Dienstsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt in Gold auf grünem Schildfuß einen naturfarbenen Wisent und auf dem schwarz-golden bewulsteten Helm mit schwarz-goldenen Decken einen wachsenden naturfarbenen Wisent.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen. Die Farben sind schwarz und gelb.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Stadt Schleiz Thüringen und zeigt das Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

(1) Die Stadt Schleiz gliedert sich in folgende Ortsteile:

Burgk
Burgkhammer
Crispendorf
Dörflas
Dröswein
Erkmannsdorf
Gräfenwarth

Entwurf Neufassung Hauptsatzung

Grochwitz
Isabellengrün
Langenbuch
Lössau
Möschlitz
Oberböhmsdorf
Oschitz
Schleiz
Wüstendittersdorf

Das jeweilige Gebiet jedes in Satz 1 aufgezählten Ortsteils ist identisch mit der jeweiligen gleichnamigen Gemarkung oder Flurbezeichnung und setzt sich jeweils aus den der Gemarkung oder Flur im Katasterverzeichnis zugeordneten Grundstücken zusammen.

(2) Für die folgenden Ortsteile gilt die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 der Thüringer Kommunalordnung:

Burgk (Die Ortsteile Burgk, Burgkammer und Isabellengrün erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung)
Crispendorf (Die Ortsteile Crispendorf, Dörflas und Erkmannsdorf erhalten eine gemeinsame Ortsteilverfassung)
Dröswein
Gräfenwarth
Langenbuch
Lössau
Möschlitz
Oberböhmsdorf
Wüstendittersdorf.

(3) In den im Absatz 2 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.

(5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen:

Burgk	4 Mitglieder
Crispendorf	4 Mitglieder
Dröswein	4 Mitglieder
Gräfenwarth	4 Mitglieder
Langenbuch	4 Mitglieder
Lössau	4 Mitglieder
Möschlitz	4 Mitglieder
Oberböhmsdorf	4 Mitglieder
Wüstendittersdorf	4 Mitglieder.

Entwurf Neufassung Hauptsatzung

(6) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach der folgenden Regelung:

- a.) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung, wobei in § 1 (ThürKWG) anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt. Anstelle des Begriffs „Gemeinderatsmitglieder“ (§ 12 ThürKWG) tritt der Begriff „Ortsteilratsmitglieder“.
- b.) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird.
Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen und wird auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlags hingewiesen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
- c.) Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor der Wahl schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Bürgermeister. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht mindestens so hoch wie die Zahl der Ortsteilratsmitglieder, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen.
- d.) Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister als Wahlleiter geleitet und von Stadtbediensteten unterstützt. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
- e.) Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder werden keine Wahlscheine ausgegeben. Es ist daher auch keine Briefwahl möglich.
- f.) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- g.) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Die Stimmabgabe hat in der Wahlkabine zu erfolgen. Anschließend wird der Name des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung festgestellt. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- h.) Gewählt sind die Bewerber bzw. Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Stimmengleichheit beim letzten Sitz im Ortsteilrat erfordert eine Losentscheidung, die vom Wahlleiter durchzuführen ist.
- i.) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

Entwurf Neufassung Hauptsatzung

j.) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(8) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der, dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
2. Pflege und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums, der Heimatpflege und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsteilfeuerwehr.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen zu folgenden Angelegenheiten des Ortsteils ab:

1. Der Änderung der Einleitung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. beabsichtigte Veranstaltungen und Märkte in dem Ortsteil.

Zusätzlich werden dem Ortsteilrat die folgenden weiteren, auf den Ortsteil bezogenen Aufgaben zur Beratung übertragen:

- a.) Stellungnahme zu Wegweisung und Wegbeschilderung im Ortsteil
- b.) Stellungnahme im Hinblick auf besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sowie von alten Menschen bei der Ortsgestaltung
- c.) Vorschläge für Maßnahmen zum Erhalt der ortstypischen Gestaltung (z.B. öffentliche Beleuchtungseinrichtungen, Bänke, Grünflächen, Fassadengestaltung etc.)
- d.) Gestaltung von bestehenden und künftigen Patenschaften und Partnerschaften.
- e.) Mitarbeit bei der Erarbeitung des Dorferneuerungsprogrammes.
- f.) Vorbereitung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schleiz einschließlich Nachtragshaushaltssatzungen; dem Ortsteilrat muss rechtzeitig vor Beginn der Beratung im Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- g.) Stellungnahme zu kommunalen Grundstücksangelegenheiten in den Ortsteilen. Eine Stellungnahme wird nur eingeholt, bei Grundstücksangelegenheiten in denen ein Stadtratsbeschluss erfolgt. Die Stellungnahme wird dem Beschluss als Anlage beigefügt.

§ 4 Ortssprecher

(1) In den Ortsteilen ohne Ortsteilverfassung:

Oschitz

Grochwitz

kann jeweils für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates ein Ortssprecher des Ortsteils gewählt werden.

(2) Der Ortssprecher ist ehrenamtlich tätig. Er hat die Aufgabe, Anregungen, Vorschläge und Anfragen der Bürger seines Ortsteils an den Bürgermeister und den Stadtrat zu richten. Hierzu erhält der Ortssprecher Rederecht analog der Ortsteilbürgermeister in den Stadtratssitzungen. Der Bürgermeister soll den Ortssprecher zu wichtigen kommunalen Angelegenheiten im Ortsteil unterrichten.

(3) Der Ortssprecher hat das Recht, an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen. Er ist hierzu wie ein Ortsteilbürgermeister zu laden.

(4) Die Wahl des Ortssprechers erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils:

Entwurf Neufassung Hauptsatzung

- a.) Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl des Ortsteilsprechers) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird.
- Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen und wird auf die Möglichkeit der Einreichung eines Wahlvorschlags hingewiesen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
- b.) Wahlvorschläge sind bis zum 14. Tag vor der Wahl schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Vorschlagsberechtigt ist jeder Bürger des Ortsteils. Es können nur solche Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die Bürger des Ortsteils sind. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Person des Vorschlagenden als auch des Vorgeschlagenen einschließlich dessen Zustimmung enthalten und von beiden eigenhändig unterschrieben sein. Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Bürgermeister. Wurde bis zum 14. Tag vor der Wahl kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet die Wahl nicht statt und wird zu einem späteren Zeitpunkt (frühestens zur nächsten jährlichen Einwohnerversammlung) neu angesetzt.
- c.) Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister als Wahlleiter geleitet und von Stadtbediensteten unterstützt. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen.
- d.) Für die Wahl des Ortssprechers werden keine Wahlscheine ausgegeben. Es ist daher auch keine Briefwahl möglich.
- e.) Die Wahl ist schriftlich und geheim. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.
- f.) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Die Stimmabgabe hat in der Wahlkabine zu erfolgen. Anschließend wird der Name des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung festgestellt. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- g.) Gewählt ist der Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Stimmengleichheit erfordert eine Losentscheidung, die vom Bürgermeister zu leiten ist.
- h.) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i.) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Scheidet der Ortssprecher vor Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates aus seinem Amt aus, so kann für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit ein neuer Ortssprecher gewählt werden, sofern dessen Amtszeit bis zur nächsten Wahl des Stadtrates noch mindestens 12 Monate beträgt.
- (6) In den Ortsteilen ohne Ortsteilverfassung mit Ortssprechern ist das bürgerliche Engagement zur Aufwertung des kulturellen und sozialen Lebens in den Ortsteilen in besonderem Maße finanziell zu unterstützen, hierbei ist die nicht aufzuwendende Entschädigung für die Ortsteilräte, die es bei Ortssprechern nicht gibt, dem Budget der für Heimatpflege dem Ortsteil zur Verfügung zu stehenden Mittel zuzuschlagen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Ortssprecher. Die Verwendung der Mittel ist gegenüber dem Bürgermeister zu belegen.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen mit Ortsteilverfassung entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch:

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen
- die Durchführung von Kinder- und Jugendfragestunden.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, nach Vorberatung im Ausschuss für Familie und Kultur, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen zu beteiligen sind.

§ 7 Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich für den Ortsteil Schleiz und jeweils für die Ortsteile mit Ortsteilverfassung eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung, er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

Entwurf Neufassung Hauptsatzung

(4) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Weitere Regelungen zur Einwohnerfragestunde werden in der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schleiz getroffen.

§ 8 Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Stadtrat besteht aus dem Bürgermeister und zwanzig Stadtratsmitgliedern.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.

§ 10 Beigeordnete

(1) Der Stadtrat wählt 2 ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 11 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss das Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 12 Entschädigung

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 100,-- € sowie ein Sitzungsgeld von 30,-- € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

(2) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(3) Für die Ortsteilratsmitglieder und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und der Reisekosten (Abs. 1 und 2) und des Verdienstausfalls (Abs. 7) entsprechend. Mitglieder des Wahlausschusses erhalten

Entwurf Neufassung Hauptsatzung

für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € und die Mitglieder des Wahlvorstandes, außer dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer, bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung in Höhe von 40,-- €, der Wahlvorsteher und der Schriftführer in Höhe von 50,-- €.

(4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten:

- der Vorsitzende eines Ausschusses (außer Umlegungsausschuss) eine zusätzliche Entschädigung von 100,-- €/ Monat,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion eine zusätzliche Entschädigung von 100,-- €/Monat,
- der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses erhält für die Führung des Vorsitzes in einer Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld i.H.v. 26,-- €,
- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält Sitzungsgeld i.H.v. 26,-- €,
- der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Führung des Vorsitzes in einer Umlegungsausschusssitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 26,-- €

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles	Burgk	169,00 € / Monat
	Crispendorf	255,00 € / Monat
	Dröswein	169,00 € / Monat
	Gräfenwarth	221,00 € / Monat
	Langenbuch	175,00 € / Monat
	Lössau	201,00 € / Monat
	Möschlitz	301,00 € / Monat
	Oberböhmendorf	326,00 € / Monat
	Wüstendittersdorf	169,00 € / Monat
der Ortssprecher des Ortsteiles	Oschitz	150,00 € / Monat
	Grochwitz	150,00 € / Monat

der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	384,00 € / Monat
der weitere ehrenamtliche Beigeordnete	125,00 € / Monat.

Die Aufwandsentschädigung für die Ortsteilbürgermeister verändert sich ab 2025 jährlich ab dem 1. Januar um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen jeweils veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Anzahl der Sitzungen der Ortsteilräte, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird je Ortsteilrat auf zehn Sitzungen pro Jahr begrenzt.

(7) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des nachgewiesenen Verdienstausfalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen. Selbständige erhalten für die ehrenamtliche Mitwirkungen bei den Beratungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,00 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Schleiz wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden. Der Stadtrat kann hierzu spezielle Richtlinien erlassen.
- (2) Personen, die als Stadtratsmitglieder, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können auf Antrag folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied.
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form im Rahmen einer Stadtratssitzung vorgenommen werden.

§15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung wird durch Bereitstellung der elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Stadt Schleiz unter <https://www.schleiz.de> unter Angabe des Bereitstellungstages jeder Satzung vollzogen. Die Satzungen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenfrei eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Schleiz „Schleizer Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates werden durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) und zusätzlich als Information in der Tageszeitung „Osthüringer Zeitung“ öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Rathaus
2. Wohngebiet Langenwiesenweg / Löhmaer Weg
3. Siedlung Schmelzhütte
4. Wohngebiet Oelschweg
5. Dröswein (Birkenstraße- Ortsmitte)
6. Grochwitz (Mühlenstraße- Ortsmitte)
7. Heinrichsruh (an der Bushaltestelle)
8. Langenbuch (Winterstraße; Waldhäuser)
9. Lössau (Am Bahnhofsberg; Dorfstraße-Ortsmitte)
10. Möschlitz (in der Bushaltestelle; am Kindergarten)
11. Oberböhmsdorf (Sommerseite-Ortsmitte; Lottoweg; Plauensche Str. - Bushaltestellen)
12. Oschitz (Ortsmitte am Stadtweg)
13. Wüstendittersdorf (Wisentaaue- Ortseingang; Wisentaaue- hinterm Sägewerk)
14. Gräfenwarth (Stauseestraße- Ortsmitte, Sperrmauer)
15. Crispendorf (Am Feuerwehrgerätehaus)
16. Dörflas (An der Linde)
17. Erkmannsdorf (Am Parkplatz)
18. Burgk (Gemeindehaus Ortsstraße 9a)

Entwurf Neufassung Hauptsatzung

19. Burgkhammer (am Pumpenhaus des ZV Wasser/Abwasser „Obere Saale“)

§ 16 Inkrafttreten/Sprachform

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie für alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 10.12.2014 und alle nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Schleiz, den

Stadt Schleiz

Bias
Bürgermeister

Siegel

Verstöße gegen Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind sie unbeachtlich.